

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00708 vom 8. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00708

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00708 du 8 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00708 del 8 maggio 2025

Regeste

Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Nichteintreten) | [Die Vorinstanz ist auf den Rekurs zufolge Verspätung nicht eingetreten]. Die Zustände betreffend die Briefkästen der Wohnliegenschaft liegen im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers. Es sind keine Indizien für mögliche Zustellungsfehler seitens der Post ersichtlich. Die Voraussetzungen der Zustellfiktion sind erfüllt (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.